

Schutzanweisung für Netzinfrastruktur

Sämtliche Arbeiten in der Nähe von Netzinfrastruktur der JUWI-Gruppe sind unter einer Ankündigung von mindestens zwei Wochen mit der Leitwarte der JUWI GmbH entweder telefonisch unter 06732 / 96 57 38 00 oder per Mail an FUE@juwi.de abzustimmen.

Ertragsausfälle, die durch eine Abschaltung entstehen, sowie sonstige Kosten, werden dem Verursacher nach Abschluss der Arbeiten entsprechend in Rechnung gestellt.

Für Planauskünfte stehen wir Ihnen unter www.juwi.de/kontakt/fremdleitungsanfrage/ zur Verfügung.

1. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers / Bauherren

Jeder Bauunternehmer / Bauherr hat bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen.

Der Bauunternehmer / Bauherr hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der JUWI-Gruppe auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer / Bauherrn oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandenen Schaden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Tangiert das geplante Bauvorhaben die Netzinfrastruktur der JUWI-Gruppe, so sind für die kritischen Bereiche vom Bauunternehmer / Bauherr weitere, detailliertere Pläne unter www.juwi.de/kontakt/fremdleitungsanfrage/ anzufragen.

Die von der JUWI-Gruppe ausgegebenen Bestandspläne dürfen ausschließlich und ausnahmslos nur für den benannten Bestimmungszweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet und eine Verwendung zu einem anderen Zweck als dem Bestimmungszweck ist verboten.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

2. Erkundungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer / Bauherr nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Erkundungs- und Sicherungspflicht (notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter).

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Bestandsunterlagen/-pläne oder Anfrage bei den zuständigen Stellen der JUWI-Gruppe Klarheit über die Lage von Versorgungsanlagen verschaffen. Das Abgreifen von Maßen aus Bestandsunterlagen/-plänen ist unzulässig.

Bei Baubeginn und während der gesamten Baumaßnahme sind die angefragten Bestandsunterlagen/-pläne auf der Baustelle vorzuhalten, dies gilt für Arbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken.

Sobald Arbeiten in der Nähe der JUWI-Netzinfrastruktur stattfinden, ist JUWI GmbH entweder telefonisch unter 06732 / 96 57 38 00 oder per Mail an FUE@juwi.de zu informieren.

3. Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Im Allgemeinen beträgt die Überdeckung der Netzinfrastruktur zwischen 0,6 m und 5 m. Eine geringere Überdeckung ist nicht auszuschließen.

Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar. Die Lage der Netzinfrastruktur kann sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder anderen Maßnahmen nachträglich verändert haben. Solche Änderungen sind nicht zwangsläufig im Planwerk vermerkt. Deshalb hat der Bauunternehmer / Bauherr die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und / oder Tiefe der Netzinfrastruktur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen,

z.B. Leitungsortung, Querschläge (Suchschlitze) o.ä., selbst Gewissheit zu verschaffen und bei der Ausführung von Arbeiten größtmögliche Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen

Bei der Freilegung der Netzinfrastruktur ist die Trasse durch einen Mitarbeiter der JUWI GmbH abzuschalten. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Da außerdem die Netzinfrastruktur zwischen zwei Aufgrabungspunkten nicht zwingend geradlinig verläuft bzw. sich nicht an Straßen- oder Wegeführung orientieren muss, ist der Trassenverlauf bei einem geplanten Einsatz von mechanischen Großgeräten in unmittelbarer Nähe der Netzinfrastruktur, durch Handschachtung zu ermitteln. Nach der Ermittlung ist die Trasse direkt mit geeignetem Material wieder in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

4. Markierung

Vor dem Baggern ist der Trassenverlauf der JUWI-Netzinfrastruktur nach Möglichkeit zu kennzeichnen, z.B. mit Trassierstangen, Pflöcken oder Sprühfarbe. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. vorheriger Abschnitt), um eine mögliche Beschädigung der Netzinfrastruktur zu vermeiden.

5. Freilegen von Netzinfrastruktur

Im Bereich der Netzinfrastruktur dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Beschädigung der Netzinfrastruktur ausgeschlossen ist. In unmittelbarer Nähe der Netzinfrastruktur ist nur Handschachtung erlaubt. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten, Pickel, o.ä.) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Rammen oder Einspülen von Sonden in der Nähe von Netzinfrastruktur.

Nach der Freilegung ist direkt danach mit geeignetem Material der Ausgangszustand wiederherzustellen.

6. Schutzstreifenbreite

Die Schutzstreifenbreite für Energiekabel beträgt in der Regel 3,0 m und für Nachrichtenkabel 1,0 m von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel.

7. Erdungsanlagen

Werden bei Aufgrabungen in Kabelnähe Erdungsanlagen (Bandeisen, Kupferseile, etc.) frei gelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.

8. Kabelverlegung

Bei Verlegung neuer Kabel ist bei Parallelführungen ein Mindestabstand von 3,0 m, bei Kreuzungen / Querungen von mindestens 1,0 m einzuhalten (u.U. sind Sondermaßnahmen, wie thermische Bettung erforderlich). Sollte dies nicht möglich sein, so sind geeignete Schutzmaßnahmen in Absprache mit der JUWI-Gruppe zu treffen. Ggf. sind Berechnungen der thermischen Beeinflussung durchzuführen.

Speziell bei Kreuzungen:

Kreuzungen der Kabel bergen ein besonderes Gefährdungspotenzial.

Daher sind die Kabel im Kreuzungsbereich grundsätzlich per Handschachtung freizulegen. Der Abstand zwischen den kreuzenden Kabeln muss möglichst groß gewählt werden und darf 1,0 m nicht unterschreiten.

9. Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers bzw. Bauherrn ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

10. Maßnahmen bei Beschädigungen

Die Beschädigung eines Starkstromkabels, einer Gasleitung, etc. stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Kabel können noch unter Spannung stehen und bei Gasleitungen kann Gas ausströmen! Darum ist folgendes zu beachten:

- Personen müssen generell über die Gefahren, die durch eine Beschädigung der in Betrieb befindlichen Kabel, bzw. Leitungen entstehen, eingewiesen werden.
- Die JUWI-Gruppe (Telefon-Nr. Leitwarte 06732 / 96 57 38 00) und der örtliche Verteilnetzbetreiber sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen sind möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit der JUWI-Gruppe, dem örtlichen Energieversorger und der Polizei oder Feuerwehr abzusprechen.

Die JUWI-Gruppe muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann. Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Das Beheben von Folgeschäden, die erst Jahre danach auftreten können, ist mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

11. Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstandenen Kosten aufzukommen. Werden Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

12. Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die JUWI keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden kann. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der Firma JUWI, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.